

## „Erste Erfahrungen mit dem neuen Gebührenrecht“

Das reformierte Vergütungsrecht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist seit Inkraft-Treten des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) ab 1.7.2004 bereits zahlreichen Gesetzesänderungen unterlegen. Mit der Neuregelung ab 1.7.2006 zur anwaltlichen Beratung setzen in den Anwaltskanzleien die freien Gesetze des Marktes den gebührenrechtlichen Maßstab. Die gesetzlich regulierte Beratungsgebühr gibt es nicht mehr. Aus diesem Anlass hat die Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Herrn

### Rechtsanwalt und Notar Joachim Teubel

eingeladen, einen Vortrag zu ersten Erfahrungen mit dem neuen Gebührenrecht zu halten.

Herr Teubel hat sich nicht nur als Autor von Veröffentlichungen zum Vergütungsrecht einen Namen gemacht. Als Referent auf Fortbildungsveranstaltungen, Mitglied des Ausschusses Bewertung von Anwaltspraxen der BRAK und nicht zuletzt aufgrund eigener Erfahrung ist er mit der Materie, die sich in der Praxis erst bewähren muss, bestens vertraut.



Der Vortrag von Herrn Teubel war mit ca. 90 Teilnehmern, überwiegend niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sehr gut besucht. Aufgrund der Aktualität und besonderen Bedeutung der zum 1.7.2006 in Kraft getretenen Teilreform zum Vergütungsrecht legte der Referent ein besonderes Augenmerk auf die Vergütung für die anwaltliche Beratung nach § 34 RVG.

Einleitend stellte Herr Teubel die Auswirkungen der Umstellung in den Kanzleien von der BRAGO auf das RVG dar. Er verwies darauf, dass der umfangreichen technischen

Umstellung durch Anschaffung neuer Software und Bücher eine vergleichsweise geringfügige Einkommensverbesserung gegenübersteht.

Daneben skizzierte er die im Zuge der Handhabung des RVG mitunter aufgetretenen Probleme zwischen der Anwaltschaft und der Versicherungswirtschaft, insbesondere der Schaden regulierenden Haftpflichtversicherer: Die erhebliche Ausweitung des Gebührenrahmens für außergerichtliche Tätigkeit mit 0,5 bis 2,5 (VV Nr. 2400; jetzt: VV Nr. 2300) gegenüber der BRAGO hat dazu geführt, dass viele Anwälte versucht haben, die in VV Nr. 2400 (jetzt: VV Nr. 2300) festgelegte Kappungsgrenze von 1,3 als Regelgebühr durchzusetzen, während einige Haftpflichtversicherer nur eine 0,8 bis 0,9-fache Gebühr zu zahlen bereit waren. Jedenfalls bei der Verkehrsunfallregulierung ist dieser Streit überwiegend zu Gunsten der 1,3-fachen Gebühr ausgefochten worden, wobei es grundsätzlich auf den Einzelfall ankommt und der Anwalt seinen Gebührensatz konkret zu rechtfertigen hat.

Im Großen und Ganzen, hielt der Referent fest, halten sich Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten des RVG jedoch deutlich in Grenzen.



Im Folgenden ging Herr Teubel auf die Bedeutung der seit 2004 im Gesetz schon enthaltenen, jedoch zum 1.7.2006 erst in Kraft getretenen Neuregelung der anwaltlichen Vergütung für außergerichtliche Beratung nach § 34 RVG ein. Im Wandel vom an staatliche Gebühren gebundenen Anwalt zum Dienstleister Rechtsanwalt soll dieser nun auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken und mithin seine Vergütung selbst aushandeln. Im Hinblick auf die bei fehlender Vergütungsvereinbarung bestehende Kappungsgrenze von 250,- Euro bei Beratung von Verbrauchern, empfahl der Referent eindringlich, von der Forderung des Gesetzgebers auf Abschluss einer Vergütungsvereinbarung Gebrauch zu machen.

Kritisch würdigte Herr Teubel die bei fehlender Vereinbarung vorzunehmende Unterscheidung des Auftraggebers nach Verbraucher oder Unternehmer (§§ 13, 14 BGB), welche praktisch schwer zu handhaben ist.

Daneben problematisierte er die bei fehlender Vergütungsvereinbarung normierte Verweisung auf die Vorschriften des BGB, gemeint ist § 612 II BGB. Da es weder eine vereinbarte noch eine taxmäßige Vergütung gibt, wäre auf die übliche Vergütung an dem betreffenden Ort abzustellen. Diese festzustellen, ist jedoch nicht möglich. Angesichts neuerer BGH-Rechtsprechung ist zweifelhaft geworden, ob mangels Feststellbarkeit einer üblichen Vergütung der Anwalt einseitig die Höhe der Vergütung nach den §§ 316, 315 BGB bestimmen darf. Der Referent hob angesichts der schwer verständlichen und in der Praxis schwer handhabbaren neueren BGH-Rechtsprechung hervor, den Aufruf des Gesetzgebers zur Vergütungsvereinbarung in § 34 RVG noch dringlicher wahrzunehmen.

Herr Teubel stellte im Folgenden die Probleme der Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG heraus. Er erörterte die Frage, ob beim Abschluss einer Vergütungsvereinbarung die Formvorschrift des § 4 RVG zu beachten ist und empfahl, die Vereinbarung schriftlich abzuschließen. In diesem Zusammenhang ging er auch auf die in § 34 II RVG vorgesehene Anrechnung ein und stellte die möglichen Anrechnungsweisen vor, wenn eine konkrete Anrechnungsbestimmung fehlt.

Abschließend erläuterte Herr Teubel die Reaktionen auf die Neuregelung des § 34 RVG, wobei überraschend aus Mandantenkreisen die Befürchtung geäußert wurde, im Rahmen der Vergütungsvereinbarung vom Anwalt über den Tisch gezogen zu werden. Aus Sicht der Anwaltschaft macht die Neuregelung dagegen keine besonderen Schwierigkeiten. In der Praxis haben sich für die Beratung v. a. Stundensatzvereinbarungen



bewährt, wogegen seit vielen Jahren die Vereinbarung von Zeittaktklauseln empfohlen wird.

Im Rahmen der Hörschaft kam es nicht zuletzt aufgrund der überaus hohen praktischen Relevanz der vom Gesetz nun geradezu geforderten Vergütungsvereinbarung in Beratungsangelegenheiten zu regen Diskussionen.

Das Manuskript des Referenten zum Vortrag ist unter [www.anwaltsrecht.net/](http://www.anwaltsrecht.net/) unter der Rubrik „Veranstaltungen“ verfügbar.